

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines, Rechtslage:

Mit Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, LGBl Nr 38/2005, wurden bereits diverse Fälle von Landesraumplänen und Flächenwidmungen normiert, welche von der Umwelterheblichkeitsprüfung sowie von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind.

Diese Verordnung basiert auf den §§ 10a Abs 6 und 7, 21a Abs 1 und 29a des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996, in der Fassung LGBl Nr 33/2005. Darin ist festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung jene Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne festlegen kann, die nach § 10a Abs 2 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 2 RPG keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 10a Abs 1 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 1 RPG) bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen von der Pflicht zur Prüfung nach Abs 3 ausgenommen werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. § 10a Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden (§ 10a Abs 6 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 6).

In einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs 6 vorliegen. Der Erläuterungsbericht ist für die Dauer der Geltung der Verordnung im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. Die Landesregierung hat in der Verordnung auf die Auflage des Erläuterungsberichts zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen. Der Erläuterungsbericht ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung auf Verlangen vorzulesen oder zu erläutern (§ 10a Abs 7 bzw § 21a Abs 1 und 29a iVm § 10a Abs 7 RPG).

II. Umwelterheblichkeitsprüfung hinsichtlich der vorliegenden Verordnung (generelles Screening):

Mit der vorliegenden Verordnung sollen weitere generelle Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 10a Abs 6 bzw § 21a Abs 1 und § 29a iVm § 10a Abs 6 RPG festgelegt werden. Dies ist nur zulässig, wenn zuvor hinsichtlich der ausgenommenen Pläne eine Umwelterheblichkeitsprüfung (generelles Screening) durchgeführt wird und die Umwelterheblichkeitsprüfung ergibt, dass die davon betroffenen Pläne keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen. Der Anhang II der SUP-Richtlinie lautet:

„Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz:

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten

in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme

- einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen,

insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften

der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere

in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);

- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);

- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund folgender Faktoren:

- besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,

- Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,

- intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich

oder international geschützt anerkannt ist.“

Für die Umwelterheblichkeitsprüfung ist auch Anhang I der SUP-Richtlinie von Relevanz. Es lässt sich daraus insbesondere ableiten, welche Umweltmedien von der Umwelterheblichkeitsprüfung grundsätzlich betroffen sein können (vgl Anhang I lit f).

Anhang I der SUP-Richtlinie lautet:

„Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1:

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms

sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche

Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltschwere beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG_e und 92/43/EWG_c ausgewiesenen Gebiete;

e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten

festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte, wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;

j) eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

Im Rahmen einer Typenfestlegung werden Ausnahmen normiert, welche die Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene sowie geringfügige Änderungen (Art 3 Abs 3 der Richtlinie) betreffen; es handelt sich um bestimmte planerische „Minimalfälle“, bei welchen die wahrscheinlich zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits vor der Grundstücksnutzung als unerheblich eingestuft werden. Dies gilt ebenso für geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen, sofern sie keine Umweltauswirkungen haben (dies ist im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung [Screening] zu prüfen).

Unter „Umweltauswirkung“ ist jede Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ) verstandene, die vollständig oder teilweise das Ergebnis von Plänen und/oder Programmen darstellt (vgl Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 20).

Der Begriff „erheblich“ wird im Sinne von „im betrachteten Zusammenhang schwerwiegend und maßgeblich“ verstanden und hat sich nicht zuletzt auf die entsprechenden Zielsetzungen, wie sie gemäß der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

bzw für konkrete Pläne und/oder Programme zusätzlich relevant sind, zu beziehen (vgl Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21).

Im Hinblick auf die „voraussichtlichen“ Auswirkungen auf die Umwelt wird auf potentielle Auswirkungen abgestellt, die vernünftigerweise, dh auf Grund konkreter Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, erwartet werden können. Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung müssen diese potentiellen Auswirkungen also „nur“ identifiziert werden, eine weitergehende Befassung wäre Gegenstand einer nachfolgenden SUP. Es ist in der Umwelterheblichkeitsprüfung demnach nicht erforderlich, den Nachweis über tatsächliche Auswirkungen zu erbringen bzw abzuwarten (vgl Sommer, Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Juli 2002, S 21 ff).

Bei der Prüfung werden insbesondere Kombinationen folgender drei Kriterien für die Identifizierung dieser „Minimalfälle“ relevant sein, sofern nicht besondere Schutzinteressen im Sinne des Anhang I der SUP-Richtlinie vorliegen:

- Art der geplanten Nutzung
- Größe der geplanten Nutzungsfläche
- Lage in Bezug zum Siedlungsverband bzw zu allfälligen Schutzgebieten.

In der Praxis hat sich seit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung herausgestellt, dass es weitere Sachverhalte gibt, bei denen von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

III. Verordnung, Allgemeines:

In der Verordnung sind daher weitere Pläne angeführt, bei denen auf Grund der Nutzungsmöglichkeiten, Größenordnung, Lage voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die SUP-Richtlinie definiert nicht näher, was „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ sind. Bei der Frage, was als „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ anzusehen ist, wird es im Hinblick auf die Ziele der SUP-Richtlinie wesentlich darauf ankommen, ob solche Pläne (die Gebiete auf lokaler Ebene betreffen) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können oder nicht.

IV. Konsultation der Umweltbehörde (Amt der Landesregierung):

Die Umweltbehörde hat im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Dem Vorbringen, insbesondere dem unter Pkt, wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich der weiteren Bedenken ergeben sich die Ausführungen nachstehend zu den einzelnen Bestimmungen.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 lit b:

Bei Änderungen jener Landesraumpläne, mit denen überörtliche Freiflächen ausgedehnt werden, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da damit die Widmungsmöglichkeiten der Gemeinden eingeschränkt werden; so sind insbesondere keine Bauflächenwidmungen mehr zulässig.

§ 2 Abs 1 lit c bis f:

Diese Bestimmungen wurden zum besseren Verständnis von Abs 2 normiert, da es sich um eine Klarstellung handelt, welche jedenfalls keiner Umwelterheblichkeitsprüfung bzw Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die in lit e zusätzlich angeführten Widmungen für sonstige Handelsbetriebe, mit denen das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsfläche um bis zu 300 m² verändert wird, ist darin begründet, dass es sich um geringfügige Änderungen handelt, die eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Widmung in dieser Größenordnung hat keine Auswirkungen, welche für die Umwelt erheblich sein können. Dies wurde bereits in der Verordnung LGBl Nr 38/2005 hinsichtlich Landesraumplänen über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren, mit denen das Höchstausmaß der Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird, geprüft und festgelegt. Für die mit der RPG-Novelle 2006, LGBl Nr 23/2006, neu hinzugekommenen sonstigen Handelsbetriebe gilt dies analog.

§ 2 Abs 2 lit c:

Es gibt baurechtlich relevante Bauvorhaben außerhalb der äußeren Siedlungsränder, die typischerweise in diesen Gebieten errichtet werden, baurechtlich und somit widmungsrechtlich relevant sind, jedoch als kleinräumig zu bezeichnen sind.

In diesen Fällen können von vornherein aufgrund der Kleinräumigkeit erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

§ 2 Abs 3 lit a Z. 1:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Neuwidmung von sonstigen Handelsbetrieben nicht von der Ausnahme von der Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen ist.

§ 3:

Mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 35/2008, wurden spezifische Regelungen für publikumsintensive Veranstaltungsstätten vorgesehen, indem es der Gemeindevertretung ermöglicht wird, mit Verordnung festzulegen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten errichtet werden dürfen (vgl. § 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz).

Bei dieser Widmung sind von vornherein erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, da es zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten kommt, die eine Ausnahme rechtfertigen.